STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 003 982

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Autonomes Fahren, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule Esslingen
Standort:	Esslingen, Göppingen
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 StAkkrVO)

2. Im programmbezogenen Kooperationsvertrag der HfSW muss die fachliche Verantwortung der Hochschule Esslingen für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm eindeutig verankert werden. Weiterhin muss in geeigneter Form vertraglich geregelt werden, dass die Hochschule Esslingen als gradverleihende Hochschule sowohl gegenüber den Partnerhochschulen der HfSW als auch der Graduate Campus gGmbH die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Das heißt auch und vor allem, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung und über die Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals von der gradverleihenden Hochschule nicht an die Graduate Campus gGmbH delegiert werden. (§§ 9, 19, 20 StAkkrVO)

3. Die auf Modulebene angestrebten Lernergebnisse müssen kompetenzorientiert formuliert werden und sich eindeutig an dem übergeordneten Qualifikationsprofil des Studiengangs orientieren. (§ § 11, 12 StAkkrVO)

4. Die in der Externenprüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen und die in der Außendarstellung angesprochene Zielgruppe müssen harmonisiert werden. Weiterhin muss die Hochschule primär über die geforderte akademische und berufliche Eingangsqualifikation sicherstellen, dass alle Studienanfänger zu einem Studium auf Masterniveau in der Lage sind. Curricular eingebundene Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen dürfen für keine Zielgruppe zu Lasten des angestrebten Masterniveaus gehen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

ECTS-Arbeitsstunden-Relation (Auflage 1)

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachter auf S. 13f. des Akkreditierungsberichts vollinhaltlich, formuliert die durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts jedoch um.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang zudem auf Folgendes hin:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.

- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 StAkkrVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.

Kooperationen (Auflagen 2; Streichung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage zu § 14 StAkkrVO)

Beim Master Autonomes Fahren handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm für eine Externenprüfung nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, das auf Bitten des Landes zur Entscheidung angenommen wird. Das Programm ist im Rahmen der Hochschulföderation Südwest (HfSW) fachlich an der Hochschule Esslingen angesiedelt. Für die Organisation und Durchführung zeichnet die Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen gGmbH, die im zeitlichen Umfeld der Vorortbegehung in Graduate Campus gGmbH umbenannt wurde. Als Tochter der Hochschule Aalen handelt es sich hierbei um einen externen Bildungsanbieter, der zu den in der HfSW verbundenen Hochschulen und damit auch zu der gradverleihenden Hochschule Esslingen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Da der Master Autonomes Fahren somit von einem Hochschulkonsortium als Franchise Modell mit einer nichthochschulischen Einrichtung verantwortet wird, sind in der Prüfung neben § 20 („Hochschulische Kooperationen“) auch §§ 9, 19 („Nichthochschulische Kooperationen“) StAkkrVO anzuwenden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die für die Kooperationen einschlägigen §§ 9, 19, 20 StAkkrVO nicht umfassend geprüft wurden. Er kommt diesbezüglich zu folgendem Schluss:

Regelungsgehalt §§ 9, 19, 20 StAkkrVO

Was die Zusammenarbeit mit der Graduate Campus gGmbH als nichthochschulischem Partner angeht, müssen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StAkkrVO „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Dabei darf die gradverleihende Hochschule, in diesem Fall also die Hochschule Esslingen, gemäß § 19 Satz 1 StAkkrVO „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Was die Zusammenarbeit der in der HfSW verbundenen Hochschulen angeht, schreibt § 20 StAkkrVO Satz 1 vor, dass die „gradverleihende Hochschule […] die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes“ gewährleistet.

Umsetzung im Fall des Masters Autonomes Fahren

Für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm „Autonomes Fahren“ haben die im Rahmen der HfSW verbundenen Hochschulen einen Kooperationsvertrag geschlossen. Die Graduate Campus gGmbH hat diesen Vertrag noch unter ihrem alten Namen „Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen gGmbH“ mitunterzeichnet.

Dem Akkreditierungsrat erscheint es grundsätzlich opportun, die Rechte und Pflichten der als Konsortium verbundenen Hochschulen einerseits sowie die Zusammenarbeit des Konsortiums bzw. der innerhalb dieses Konsortiums fachlich zuständigen Hochschule mit der Graduate Campus gGmbH anderseits in einem gemeinsamen Vertrag zu regeln. Beide Bereiche sind jedoch unter Zugrundelegung der o.g. Rechtsvorschriften nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht angemessen verfasst. Der Akkreditierungsrat kann somit auch das positive Votum der Gutachtergruppe zu § 20 StAkkrVO (Akkreditierungsbericht S. 45) nicht uneingeschränkt teilen.

Es ist im Rahmen des Vertrags zunächst nicht eindeutig festgelegt, dass die „fachliche Verantwortung “, mit der die Verleihung des akademischen Grades einhergeht (§ 4 Abs. 1), von den HfSW-Hochschulen an die Hochschule Esslingen delegiert wird. Im weiteren Verlauf ist zudem nicht eindeutig und zweifelsfrei verankert, dass die gradverleihende Hochschule bei der Durchführung des Programms vor allem gegenüber der Graduate Campus gGmbH aber auch gegenüber den Hochschulpartnern i.S. von §§ 19, 20 StudAkkrVO die akademische Letztverantwortung trägt:

- Die fachlich verantwortliche Hochschule bestimmt zwar einen „wissenschaftlichen Programmleiter

" (§ 4 Abs. 2), beispielsweise die „Planung, Qualitätssicherung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots sowie dessen Umsetzung im Lehrbetrieb", wird jedoch pauschal und ohne weitere Differenzierung einer „gemeinsamen Kommission" der beteiligten Hochschulen und der Graduate Campus gGmbH übertragen (§ 4 Abs. 4).

- In § 4 Abs. 3 ist allgemein festgelegt, dass die „organisatorische Verantwortung" für das Programm von den beteiligten Hochschulen an die Graduate Campus gGmbH übertragen wird. Von den dabei nach § 19 StAkkrVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen werden sodann zwar die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 Abs. 2) sowie die Abnahme von Prüfungen und die Verwaltung der Prüfungsergebnisse (§ 6 Abs. 4) korrekterweise der fachlich verantwortlichen Hochschule zugeordnet. Die verbleibenden nach Maßgabe der Rechtsverordnung relevanten Regelungsbereiche werden aber nicht oder nicht eindeutig erfasst.

Bewertung

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass §§ 9, 19, 20 StAkkrVO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich erfüllt sind:

Im Kooperationsvertrag der HfSW muss die fachliche Verantwortung der Hochschule Esslingen für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm eindeutig verankert werden. Weiterhin muss in geeigneter Form vertraglich geregelt werden, dass die Hochschule Esslingen als gradverleihende Hochschule sowohl gegenüber den Partnerhochschulen der HfSW als auch der Graduate Campus gGmbH die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Das heißt auch und vor allem, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten und über die Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals von der gradverleihenden Hochschule nicht an die Graduate Campus gGmbH delegiert werden.

Ein diesbezüglich überarbeitetes / erweitertes Vertragswerk muss spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung in einer durch Unterschrift sämtlicher Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Querverbindungen zu § 14 StAkkrVO

Die gutachterliche Bewertung des Qualitätsmanagementsystems zeigt schlaglichtartig, wie sich die i.S. der Studienakkreditierungsverordnung unzureichend vertraglich geregelte multilaterale Zusammenarbeit im Alltag auswirkt: Lehrevaluationen werden bisher nicht von der Hochschule Esslingen, sondern von der Graduate Campus gGmbH basierend auf dem Qualitätsmanagementkonzept der systemakkreditierten Hochschule Aalen durchgeführt. Der Hochschule Esslingen mangelt es „selbst an einem stringenten Monitoringkonzept für den Studiengang", was in der Praxis zu „Abstimmungsproblemen" führt (Akkreditierungsbericht S. 43). Leider wird diese sehr berechtigte Kritik von den Gutachtern nicht im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Masters als Kooperationsprogramm gesehen. Die von dem Gremium diesbezüglich vorgeschlagene Auflage, „Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagements für beide Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept

absichern“, geht nunmehr in der o.g. neuen Auflage 3 auf und wird deshalb nicht ausgesprochen.

Modulbeschreibungen (Auflage 3)

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachter auf S. 18 des Akkreditierungsberichts vollinhaltlich, formuliert die durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts jedoch um.

Zugangsvoraussetzungen (Auflage 4)

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die verankerten Zugangsvoraussetzungen inkonsistent zu der von der Hochschule angesprochenen Zielgruppe sind. Während gemäß § 6 a.) Externenprüfungsordnung neben einer einjährigen, für den Studiengang einschlägigen Berufspraxis ein ingenieurwissenschaftliches Erststudium vorausgesetzt wird, ist die eigentliche Zielgruppe weiter gefasst: Folgt man dem Selbstevaluationsbericht (S. 13) sowie dem als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Flyer, richtet sich der Studiengang nämlich nicht nur an Absolventen eines technischen Erststudiums, sondern auch an solche aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Physik und Mathematik. Eine Harmonisierung von verankerten Zugangsvoraussetzungen und nach außen kommunizierter Zielgruppe ist dementsprechend spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Gutachtergruppe ist zudem „nicht gänzlich überzeugt“, dass auf Grundlage der Zugangsvoraussetzungen „alle Bewerber_innen die nötigen Vorkenntnisse für den Studiengang mitbringen“. Auch erscheint es den Auditoren fraglich, dass die Hochschule „diese Bandbreite an Eingangsqualifikationen […] mit den Einstiegsmodulen im ersten Semester abfangen und eine Homogenität im Kenntnisstand der Studierenden herstellen“ kann. Die Studierenden können sich nach Meinung der Gutachter „selbst durch die eigene Arbeitserfahrung gut einschätzen und die Lehrenden mit ihrer Erfahrung die unterschiedlichen Lernfortschritte der Studierenden identifizieren und somit gezielt auf Verbesserungen hinarbeiten“; dennoch empfiehlt das Gremium der Hochschule, „ihr Konzept im Umgang mit den heterogenen Eingangsqualifikationen [zu] überdenken und ein Konzept [zu] entwickeln, wie die Differenzen im Wissen der Studierenden abgebaut werden können, ohne dabei das Niveau nach unten anpassen zu müssen“ (Akkreditierungsbericht S. 25f.).

Dass die Gutachter § 12 Abs. 1 StAkkrVO als „erfüllt“ bewerten, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats aufgrund der vorherigen Bewertung weder grundsätzlich bestätigt noch grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Konkret geht aus dem entsprechenden Passus des Gutachtens nicht hinreichend hervor

1. Ob über die geforderte akademische und berufliche Eingangsqualifikation sichergestellt werden kann, dass alle Studienanfänger zu einem Studium auf Masterniveau in der Lage sind

2. Ob in den Homogenisierungsmodulen des ersten Semesters unter Berücksichtigung des Erststudiums für alle Studierenden Kompetenzen auf Masterniveau vermittelt werden.

Ein geeigneter Nachweis ist dementsprechend ebenfalls spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung zu erbringen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Gutachter stellen korrekterweise fest, dass das Diploma Supplement nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Da in § 24 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung festgelegt ist, dass für das Diploma Supplement die jeweils aktuelle Vorlage zu verwenden ist, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass das Dokument auch für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm aktualisiert wird und sieht von der Erteilung einer Auflage ab.